

Richtlinien

über die Abwicklung von Zuschuss-Anträgen der Mitgliedsbühnen

Anträge auf Zuschüsse für Bühnenbedarf sind bis spätestens **31. Oktober** (Posteingang bei der Verbands-Geschäftsstelle) zu stellen, wenn sie im **folgenden Jahr** berücksichtigt werden sollen. Der Termin ist verbindlich, da die Gesamtzuschusssumme im Haushalts- und Finanzplan des darauf folgenden Jahres ausgewiesen werden muss.

Beim Zuschussantrag ist unbedingt zu beachten:

1. Gemäß ministerieller Weisung darf nur „**Bühnenbedarf**“ bezuschusst werden, wie technische Anlagen (Ton, Licht, Video- und CD-Anlagen, die der Inszenierung dienen), Bühnenbilder, Kulissen, Kostüme, Perücken, Schminkmaterial und dergleichen.

Nicht bezuschussungsfähig sind z.B. Baumaßnahmen, Bühnen-Instandsetzungsarbeiten, Telefax-, Telefon-, Fernsehgeräte, PC- Hard- und Software für den Bürobedarf.

2. Der Zuschuss darf nur für diejenige Anschaffung gewährt werden, für die er auch tatsächlich beantragt wurde (Beispiel: Antrag lautet auf Beschaffung von Scheinwerfern, eingereicht wird aber eine Rechnung über Kostüme - Bezuschussung nicht möglich!). Die voraussichtliche Höhe der Ausgabe, für die ein Zuschuss beantragt wird, ist unbedingt anzugeben.
3. Die antragstellende Bühne erhält frühestens im **November des beantragten Zuschussjahres Mitteilung über die Gewährung und die Höhe des gewährten Zuschusses!!** Ein früherer Bescheid ist nicht möglich, da erst zu diesem Zeitpunkt feststeht, in welcher Höhe der beantragte Zuschuss gemäß Haushalt genehmigt werden kann.
4. Ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt werden kann, hängt immer davon ab, in welcher Höhe der vom Verband beantragte Haushalts- und Finanzierungsplan vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt wurde und welche Restsumme aus dem Gesamtetat zur Verteilung frei ist.
5. Wird einer Bühne ein Zuschuss gewährt, wird im Bewilligungsschreiben gleichzeitig ein Termin gesetzt, zu dem die entsprechenden Prüfbelege bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen sind. **Dieser Termin ist dann unbedingt einzuhalten!** Ein Zuschuss kann nur auf Rechnungen aus dem laufenden Kalenderjahr gewährt werden. Der Rechnungsbetrag muss mindestens doppelt so hoch sein wie der gewährte Zuschuss.
6. Jeder Beleg ist vom 1. Vorsitzenden des antragstellenden Vereins „Sachlich richtig“ zu zeichnen! **Rechnungsbelege aus dem Vorjahr können nicht anerkannt werden.** Eine Regierungsentscheidung weist ausdrücklich darauf hin.
7. **Die Rechnungsbelege müssen entsprechend quittiert sein oder bei Bankeinzahlung mit Zahlungsnachweis der Bank nachgewiesen werden.** Mit der Rechnungslegung ist der Geschäftsstelle ferner **die Bankverbindung der Bühne mit vollständigen Angaben mitzuteilen, damit der Zuschuss ordnungsgemäß überwiesen werden kann.**